



Amtsgericht Gütersloh

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 09.04.2025, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal 105, Friedrich-Ebert-Str. 30, 33330 Gütersloh

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Verl, Blatt 6480,

BV lfd. Nr. 1

415/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oesterwiehe, Flur 11, Flurstück 266, Gebäude- und Freifläche, Kiefernweg 18, Größe: 750 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss mit Kellerraum und der Garage, jeweils Nr. 1 des Aufteilungsplans sowie verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an dem grün umrandeten Gartenteil, Nr. 1 des Aufteilungsplans.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine ca. 113 m² große 4-Zimmer Eigentumswohnung mit einer Garage und einem Sondernutzungsrecht an einer Gartenfläche in einem freistehenden, zweigeschossigen und unterkellerten Wohnhaus mit drei genehmigten Wohnungen (Dachgeschosswohnung nicht fertiggestellt), Baujahr 1975.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.07.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

193.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.